II. Lebensmittelpolizei. — Police des denrées alimentaires.

40. Arteil vom 11. Juni 1913 in Sachen Schweizerifche Bundesanwaltschaft gegen Brech.

Lebensmittelpolizei. Begriff des Lebensmittels im Sinne des BG vom 8. Dezember 1905. Die Aufzählung in der Verordnung vom 29. Januar 1909 ist keine erschöpfende. Die sog. Maggi-Würze ist ein Lebensmittel im Sinne des BG.

- A. Am 11. Oktober 1912 wurde vom Lebensmittelinspektorat Baselland gegen Urech=Marti, Spezereihändler in Birkselben, Anzeige gestützt auf Art. 37 des Lebensmittelgesetzes erhoben. Die Untersuchung ergab, daß Urech ein Gemisch von Maggi=Würze und Knorr=Sos oder Maggi=Würze, Knorr=Sos und Wasser als reine Maggi-Würze verkause. In seiner Einvernahme bestritt Urech jede Verjälschung.
- B. Durch Urteil vom 21. Januar 1913 hat das Polizeisgericht von Arlesheim den Beklagten wegen Verletzung des Art. 37 des Lebensmittelgesetzes durch Berfälschung von Maggi-Würze zu einer Buße von 30 Fr. verurteilt.
- C. Gegen diese Urteil refurrierte der Beslagte an die Polizeikammer des Obergerichtes des Kantons Basel-Landschaft, welche durch Urteil vom 28. Februar 1913 den Beslagten freissprach. Zur Begründung wird in erster Linie geltend gemacht, daß Maggi-Bürze kein Lebensmittel im Sinne des Gesetzes sei, da sie in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 29. Januar 1909, die gestügt auf Art. 54 des Lebensmittelgesetzes erlassen wurde und eine abschließende Aufzählung aller dersenigen Gegenstände enthalte, die als Lebensmittel zu betrachten seien, nicht erwähnt werde. Sodann sei davon auszugehen, daß dem Gesetze nur die sog, natürlichen Lebensmittel, allerdings mit teilweise üblicher Umarbeitung, unterstellt seien. Alles was durch chemisches Versahren hergestellt und als Nahrungsmittel in den Verkehr gebracht werde, salle daher nicht unter das Lebensmittelzeset.

- D. Gegen dieses Urteil, das dem Bundesrat am 24. März 1913 zugestellt wurde, hat diese Behörde durch die Bundesanwaltsschaft am 3. April bei der Regierung des Kantons Basel-Landschaft die Kassationsbeschwerde angemeldet. Durch Eingabe vom 11. April 1913 an den Kassationshof des Bundesgerichtes hat die Bundesanwaltschaft die Beschwerde begründet und die Anträge gestellt:
- "1. Es sei das Urteil der Polizeikammer des Obergerichtes des Kantons Basel-Landschaft in Sachen Urech wegen Verletzung eidzenössischer Rechtsvorschriften aufzuheben.
- 2. Der Prozeß sei an die kantonalen Behörden zu neuer Beurteilung zurückzuweisen, in der Meinung, daß die der Kassation zu Grunde liegende rechtliche Beurteilung auch ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen sei (Art. 172 OG)."
- E. Der Kassationsbeklagte Urech hat beantragt, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten; eventuell sei die Beschwerde abzuweisen und das angesochtene Urteil zu bestätigen.

Der Raffationshof zieht in Ermägung:

1. — Der Kassationsbeklagte begründet seinen Antrag auf Richteintreten damit, daß die Beschwerde verspätet eingereicht wors den sei. Die Zustellung des Urteiles an den Bundesrat habe am 24. März 1913 stattgesunden, die Kassationserklärung sei aber erst am 5. April beim Obergericht eingelangt, also nach Ablauf der zehntägigen Frist des Art. 164 OG.

Die damit aufgeworsene Frage nach Auslegung des Art. 165 Abs. 2 OG ist nicht neu. Das Bundesgericht hat bereits einmal entschieden, daß es für die rechtzeitige Einlegung der Kassations-beschwerde nicht auf den Zeitpunkt der Einreichung bei der kanto-nalen Gerichtsstelle, sondern lediglich auf den Zeitpunkt der Einelegung bei der Kantonsregierung ankomme, da der Regierungsrat nicht als Vertreter oder Bote des Bundesrates erscheine, sondern als Vertreter des kantonalen Gerichtes (US 27 I S. 538; vergl. im gleichen Sinne Reichel, Komm. zu Art. 165 OG Anm. 2; Weiß, Die Kassationsbeschwerde in Strassachen eidgenössischen Rechtes, Schweizersche Zeitschrift für Strasrecht Bb. XIII S. 157). Diese Aussations mit den Kantonen. Der Bundesrat wendet sich in der

Regel an bie Kantonsregierung, wenn er in irgend einer Beziehung mit einem Kanton in Berbindung tritt. Die entgegengesette Auffaffung wurde dazu führen, daß die Ginhaltung der Raffationsfrift ber Regierung bes Kantons anheimgeftellt wurde, gegen bessen gerichtliche Organe die Beschwerde gerichtet ist, abgesehen bavon, daß bie Kantonsregierungen vom Zeitpunkt ber Buftellung bes Urteils an den Bundesrat überhaupt feine Rennt= nis haben und auch nicht zu haben brauchen, also gar nicht in ber Lage sind, für die Innehaltung ber Frist zu sorgen. Wenn baher in Art. 165 Abs. 2 DG ber Ausbruck "Bermittlung" gebraucht wird, so heißt das nichts anderes, als daß auch hier die Regierung als Bertreterin bes Kantons und damit des fantonalen Gerichtes zu gelten hat, gegen das die Raffationsbeschwerbe er= griffen wurde. Im vorliegenden Fall hat der Bundesrat die Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Bafel-Landschaft am 3. April, also rechtzeitig eingelegt. Da auch die Kaffationsantrage und deren Begrundung dem Kaffationshof innert der in Art. 167 OG vorgesehenen Frist eingereicht worden sind, sind die Formalien der Raffationsbeschwerde gewahrt.

2. — In der Sache selbst ift in erster Linie zu untersuchen, was unter bem Begriff "Lebensmittel", wie er im Gefete ent= halten ift, zu verstehen ift. Aus der Entstehungsgeschichte, auf die fich die Antwort beruft, ergeben fich feine gang bestimmten Un= haltspunkte. Als Zweck des Gefetzes wird in der Botschaft des Bundesrates (vergl. B. Bl. 1899 I S. 615) genannt, einerseits den Konsumenten vor Gesundheitsschädigung und Ausbeutung zu bewahren, andererseits den reellen Produzenten (Landwirt und Fabrifant) und Handelsmann vor unredlicher Konfurreng gu ichugen. Die Ausführungen ber Kommiffionsberichterftatter im Ständerat und Nationalrat (vergl. ftenographisches Bulletin, Jahr= gang 1899 S. 254 Spalte rechts; Jahrg. 1903 S. 416 und 417) entwickeln diesen Grundgebanken weiter, ohne sich naber über Dicjenigen Gegenftande auszusprechen, bie unter ben Schutz bes Gefetes fallen follen. Aus einer Andeutung des Rommiffions= referenten im Nationalrat (stenographisches Bulletin, Jahrg. 1903 C. 441 Spalte links) ift jedoch zu ichließen, daß ber Begriff Lebensmittel nicht in einem zu engen Sinne aufgefaßt werden barf. Lebensmittel ist zunächst alles bas, was ein Mittel zum Leben bilbet und zwar bes Lebens im physischen Sinne, also mas gur Ernahrung bes menschlichen Körpers bient. Die im Gefete bem Ausbruck "Lebensmittel" in Rlammer beigefügten Worte "Rahrungs- und Genugmittel" weisen indessen barauf bin, bag nicht nur bas, was zur Erhaltung bes Lebens notwendig ist und biefes forbert, fondern auch alles, mas vom gefunden Menschen genoffen wird und vom Magen aus am Stoffwechsel bes menfch= lichen Körpers teilnimmt ober biefen beförbert, unter ben Begriff bes Lebensmittels zusammenzufassen ift. Damit gelangt man sofort bazu, zwischen ben Lebensmitteln, wie fie bie Natur hervorbringt (Fleisch, Gier, Milch, Gemufe usw.), und benjenigen, die kunftlich bergestellt werben (Joghurt, Fleischertrakte usw.) keinen Unterschied zu machen. Die Vorinftanz will aber bem Gefete nur die fog. natürlichen Lebensmittel, allerdings mit "teilweise üblicher Umarbeitung" unterstellen. Für diese Beschränkung beruft sie sich einzig auf die Aufzählung in der bundesrätlichen Berordnung über ben Bertehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 29. Januar 1909, mit der Behauptung, daß nur diejenigen Stoffe, die in dieser Berordnung genannt seien, als Lebensmittel aufgefaßt werben burften. Nun ift schon nicht richtig, bag bie Berordnung blog Lebensmittel mit naturlicher Bearbeitung aufgable, indem g. B. die in Art. 144 genannten Raffeefurrogate nicht aus Raffee, fondern aus andern Substanzen hergestellt merben. Es kann aber auch nicht zugegeben werden, daß dieser Ber= ordnung in Bezug auf ben Begriff bes Lebensmittels ein limitativer Charafter zukomme in bem Sinne, bag nur bas als Lebensmittel aufzufassen sei, was in der Berordnung als solches bezeichnet werbe. Junachst mußte ein folder Sat ausbrudlich im Gefete enthalten sein. Die Vorinftang beruft sich hiefur auf Art. 54, und zwar offenbar auf Abs. 1, des Lebensmittelgesetes. Allein es ift nicht ersichtlich, inwiefern aus ber Befugnis bes Bunbesrates, bie nötigen Vorschriften jum Schute ber Gefundheit und zur Berhutung von Täuschungen im Bertehr mit den den Beftim= mungen bes Gesetzes unterliegenden Waren und Gegenständen zu erlaffen, auf eine einschränkenbe Auslegung des Gefetes im Sinne ber Ausführungen ber Borinftang geschloffen werden könnte. Es kann zwar zugegeben werben, daß das schweizerische Bundesgeset nur allgemeine Vorschriften enthält, die für eine große Anzahl von Lebensmitteln erft durch die Berordnungen des Bundesrates praftische Anwendbarkeit erhalten. Aber der Sat, daß ein Lebens= mittel erst dann unter das Gefet fällt, wenn es in einer Berordnung bes Bundegrates genannt ift, findet sich im Geset nirgends. Er ware auch kaum mit den Anforderungen des Lebens vereinbar; benn mit der Einführung neuer Lebensmittel und ber Erfindung von Surrogaten kann bie Berordnungstätigkeit bes Staates nicht gleichen Schritt halten. So ift g. B. ein Nahrungsmittel, bas in neuester Zeit vielfach Berwendung findet, das aus Milch her= gestellte Joghurt, in der Berordnung des Bundesrates nicht erwähnt, während es doch direkt ber Ernährung bes Menschen bient. Daß nur eine Berletzung berjenigen Gegenstände strafbar fein folle, die in der Berordnung des Bundesrates aufgeführt werden, ergibt sich aber auch nicht aus Urt. 1 der Verordnung vom 29. Januar 1909, der bestimmt, daß ihre Borschriften auf die in ben Verkehr eingebrachten Waren Anwendung finden. Die Maggi= Burge ift eine in den Berkehr gebrachte Bare und fällt als Lebensmittel ichon unter Urt. 1 bes Gesetzes. Der Sinn der Ber= ordnung kann nach den vorstehenden Ausführungen nicht der sein, Lebensmittel, welche unter das Gesetz fallen, vom Schutze des Gesets badurch auszuschließen, daß sie in der Verordnung nicht genannt werden. Bielmehr ift das Gesetz direkt anwendbar und bie Bestimmungen der Verordnung sind analog zur Anwendung zu bringen. Die Maggi-Burge ist nun eine Suppenwurze, die ber Suppe beigefügt wird, um ihr einen fraftigen Geschmad ju verleihen (vergl. im besonderen den Codex Alimentarius Austriacus, Wien 1912 Bb. II S. 347). Da in der bundesrätlichen Berordnung auch Gewürze, Senf ufw. unter die Nahrungs: und Genufmittel aufgenommen sind, alfo Gegenstände, die nur bagu bienen, dem Gaumen die Gerichte schmachafter erscheinen zu laffen ober die Berdauung zu erleichtern, ift nicht zu prufen, ob die Maggi-Burze einen Nährgehalt enthalte und wie weit biefer reiche. Bon Bedeutung für ihre Zugehörigkeit zur Rategorie der Lebensmittel ist allein, ob sie vom Menschen bei Gelegenheit der Ernährung eingenommen, durch den Stoffwechsel wie ein ber Ernährung wegen eingeführter Gegenstand burchgeht, was ohne weiteres zu bejahen ist. Alsdann fallen aber die sämtlichen Aussführungen sub Erwägung 2 des vorinstanzlichen Urteils als rechtsirrtümlich bahin.

2. — Zur Abweisung der Klage hat die Vorinftanz weiter geltend gemacht, daß ein rechtsgenüglicher Beweiß für die behauptete Tatsache ber Fälschung nicht erbracht worden sei. Da es fich dabei um eine Frage ber Beweiswürdigung handelt, ware das Bundesgericht an biefe tatfächliche Feststellung gebunden. Indessen ist aus dem angefochtenen Urteile nicht deutlich ersichtlich, auf Brund welcher rechtlicher Erwägungen die Vorinftang die Lösung biefer Beweisfrage getroffen hat. Einerseits scheint die Borinstanz bavon auszugehen, daß ber Maggi-Burge, wenn auch tein Baffer, fo doch etwas ihr Fremdes beigemischt worden sei; auch stehe nicht fest, ob es Knorr-Sos gewesen sei. Andererseits macht sie geltend, daß die Preise von Maggi-Burge und Knorr-Gos fo wenig voneinander abweichen, daß ein Motiv zur behaupteten Berfälschung nicht vorhanden sei. Bas den ersten Bunkt betrifft, fo ware es zweifellos rechtsirrtumlich, anzunehmen, daß zum Begriff ber Verfälschung die genaue Keftstellung bes dabei verwendeten Stoffes erforderlich sei. Dazu gehört nur, daß dem in Berkehr gebrachten oder feilgebotenen Lebensmittel irgend eine Substanz beigemischt wurde, die seine Ratur, seinen Gehalt oder sein Gewicht verandert, vorausgesetzt, daß diese Bermischung nach ber Verordnung des Bundesrates nicht als erlaubt zu bezeichnen ift. Was für ein Stoff beigemengt wurde, braucht nicht festzusteben. Undernteils muß der in Art. 37 bes Lebensmittelgesetzes vorgesehene Dolus nicht notwendigerweise gewinnsuchtiger Natur sein. Ent= scheidend ist lediglich, ob die Verfälschung mit Wissen bes Ver= fäufers ober fahrlässig erfolgt ift. Bei ber Unvollständigkeit ber Erwägungen der Vorinstanz über die Feststellung des Beweiß= ergebnisses und die daraus gezogenen Schlusse ift das Bundes= gericht nicht imftande nachzuprufen, ob die Borinftang bas Gefet richtig angewendet hat oder nicht, weshalb bas Urteil auf Grund von Art. 173 DG aufzuheben und zur neuen Beurteilung zurnickzuweisen ift.

Demnach hat ber Kassationshof erkannt:

Die Kassationsbeschwerbe wird gutgeheißen, das angesochtene Urteil der Polizeikammer des Obergerichtes des Kantons Basels-Landschaft vom 28. Februar 1913 aufgehoben und die Sache im Sinne des Art. 173 OG an die Vorinstanz zurückzewiesen.

C. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS-UND KONKURSKAMMER ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

41. Sentenza 3 aprile 1913 nella causa Alther.

Art. 36 LEe F: Le autorità di vigilanza non possono ordinare provvisoriamente l'esecuzione di un provvedimento rifiutato dall'ufficio.

Con istanza 26 marzo 1913 il ricorrente Carlo Alther domandava all'Ufficio di esecuzione di Lugano, a tutela di un preteso diritto di ritenzione, l'erezione dell'inventario sui mobili di un suo inquilino, il Dott. Ernesto Ferraris-Wyss in Lugano.

Non avendo l'Ufficio di esecuzione dato luogo alla domanda, poichè, a dire di questo Ufficio, l'istante, ottenuto il pagamento per il semestre corrente, non avrebbe, per il momento, credito esigibile verso il conduttore in dipendenza del contratto di locazione, Alther deferiva la vertenza all'Autorità cantonale di vigilanza, dalla quale domandava:

- ◆ 1º In merito: È fatto ordine all'Ufficio di esecuzione e
- > fallimenti di eseguire l'inventario per la provvisoria tutela
- > del diritto di ritenzione Alther sui mobili del Dott. Fer-
- » raris.
 - » 2º In via provvisionale: È ordinata al Dott. Ferraris la
- » sospensione illico ed immediata del trasporto dei mobili
- > trovantisi nei locali da lui affittati ecc.